

Äuszüge aus dem Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD

#335 der 8. Generalsynode auf ihrer 5. Tagung
am 16. Oktober 1995 in Friedrichroda vorgelegt

In den späten achtziger und frühen neunziger Jahren ist im Hinblick auf das Zusammenwachsen der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirchen zunehmend von einer gewissen Stagnation gesprochen worden. Diese Rede war wenig begründet, wenn man bedenkt, welche intensive theologische Arbeit geleistet worden ist, um in den Dialogen zu den tiefer liegenden und darum oft auch schwierigeren Glaubensfragen und Lehrstücken einander näher zu kommen. Diese Rede war und bleibt verständlich, wenn man auf die berechtigten Erwartungen der Gemeinden achtet, die nach dem Aufbruch des II. Vatikanischen Konzils geweckt, in einer ersten Phase auch spürbar aufgenommen, schließlich aber nicht in gleicher Weise erfüllt worden sind.

Diese Situation hat sich im Berichtszeitraum erkennbar geändert. Eine Reihe neuer Anstöße hat die Einheit der Kirche wieder zu einem der voranstehenden Themen gemacht. Das kann man nur mit großer Dankbarkeit feststellen. Es liegt nun an uns allen, diese Anstöße anzunehmen und so zu gebrauchen, daß sie im Zusammenleben der Ortskirchen und Gemeinden wirksam werden und Frucht tragen. Dazu sind die Gemeinden in den beteiligten Kirchen eingeladen.

Ich will der römisch-katholischen Schwesterkirche unsere Offenheit für die Gemeinschaft mit ihr bezeugen und unsere Anerkennung und Dankbarkeit für alle Initiativen zum Ausdruck bringen, die von ihr ausgegangen sind oder die wir gemeinsam mit ihr ergreifen konnten. Ich will auf Unterschiede zwischen unseren Kirchen hinweisen, mit denen wir leben können und durch die wir uns sogar in guter Weise anfragen oder ergänzen. Ich will zum weiteren theologischen Gespräch über noch zu klärende Unterschiede ermutigen. Ich will vor allem deutlich zur Gemeinschaft aller Christen unter dem einen Herrn Jesus Christus rufen, damit er alle Trennung überwindet und damit wir im Heiligen Geiste die Fülle des Heils empfangen, die nur er geben kann, und an der es allen Kirchen mangelt, solange wir getrennt sind und etwas widereinander haben.

1. Die Aufhebung der gegenseitigen Lehrverurteilungen – Erwartungen und Chancen

Am 19. Oktober 1994 haben Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands die detaillierte Stellungnahme der evangelischen Kirchen zum ökumenischen Studiendokument „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ beschlossen. Dieser gemeinsamen Stellungnahme aller evangelischen Kirchen in Deutschland hat sich die Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz auf ihrer anschließend stattgefundenen Tagung vom 20./21. Oktober 1994 angeschlossen, ebenso auf seiner Herbsttagung 1994 das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes.

Der Vorgang stellt einen bisher einmaligen Höhepunkt der Geschichte der ökumenischen Lehrgespräche mit der römisch-katholischen Kirche dar. In einem außerordentlich aufwendigen Prozeß haben sich die beteiligten Kirchen mit den Lehrverurteilungen beschäftigt und den Weg zu ihrer Überwindung eingeschlagen ...

Der gemeinsame Beschluß, durch den die detaillierten Stellungnahmen in Kraft gesetzt worden sind, zeigt, welch hohes Maß an Annäherung besonders in der Lehre von der Rechtfertigung gefunden worden ist. Diese Annäherung war und ist weiterhin ein Grund zur Freude und zur Hoffnung. Mit dem Beschluß sind zugleich die Fragen benannt worden, die wir nun an das in der römisch-katholischen Kirche zuständige Lehramt haben. Das bedeutet, unsere Stellungnahme ist nicht nur die eigene Feststellung der Annäherung, sie ist zugleich die *Anfrage an Rom*, ob dort die im Studiendokument vorgeschlagene Interpretation der betroffenen tridentinischen Lehraussagen geteilt und die Annäherung gebilligt wird. Schließlich haben wir mit der Stellungnahme Fragen aufgezeigt, in denen die Weiterarbeit im Dialog wichtig und auch aussichtsreich ist.

Der Ratsvorsitzende der EKD, Landesbischof Dr. Engelhardt, hat bei seinem Besuch in Rom, im Dezember 1994, Papst Johannes Paul II. die gemeinsame Stellungnahme der evangelischen Kirchen übergeben und dazu auch Gespräche mit dem Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Ratzinger, sowie dem Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, Kardinal Cassidy, geführt. Er hat die Erwartung ausgesprochen, daß Rom sich ebenfalls offiziell zum Dokument äußert. *Schließlich ist der gesamte Studien- und Rezeptionsprozeß keine regionale Initiative der deutschen Kirchen*, sondern er nahm seinen Ausgangspunkt in dem Gespräch während des Papstbesuchs 1980, in dem Papst Johannes Paul II. die Anregung dazu gab. Ebenso sollte beachtet werden, daß bei den vom Ökumenischen Arbeitskreis behandelten Lehrfragen keine regionale Lehre gemeinsam durchgearbeitet worden ist, sondern *Glaubenslehre von weltweiter Bedeutung*.

Wenn Rom den vom Ökumenischen Arbeitskreis vorgeschlagenen Interpretationen zustimmt, kann von den beteiligten Kirchen ein Verständnis der Rechtfertigungslehre ausgesagt werden, in dem die gegenseitigen Lehrverurteilungen hinsichtlich dieses Kernstückes christlichen Glaubens und christlicher Lehre gegenstandslos sind und weitere Übereinstimmungen möglich werden. Damit *würde gerade in den zentralen Stücken*, in denen die Trennung begründet war, *eine neue Gemeinschaft gegründet*.

Die erbetene Antwort aus Rom steht bislang noch aus. Wir bitten unsere römisch-katholischen Schwestern und Brüder um Verständnis, wenn wir in unserer Erwartung nicht nachlassen können. Der Ratsvorsitzende der EKD steht darüber mit dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen weiterhin im Kontakt und wird darin von seiten der Vereinigten Kirche sowie des Deutschen Nationalkomitees des LWB unterstützt.

Der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz konnte inzwischen – gemeinsam mit der Arnoldshainer Konferenz – unsere Reaktion im Hinblick auf deren Stellungnahme zum Studiendokument übergeben werden ...

Zur Bewertung der evangelischen Stellungnahme möchte ich erneut darauf hinweisen, daß diese Stellungnahme aus den detaillierten Stellungnahmen (veröffentlicht in „Lehrverurteilungen im Gespräch“ sowie in Texten aus der VELKD, Nr. 42) und dem Beschlußtext vom 19. Oktober 1994 besteht. *Diese Teile bilden eine*

untrennbare Einheit. Auf zwei Punkte unseres gemeinsamen Beschlußtextes will ich noch besonders eingehen:

In 4.1.1. wird die Einigung in der Rechtfertigungslehre grundsätzlich festgestellt. Die Einigung betrifft den Stellenwert der Rechtfertigungslehre im Ganzen der Glaubenslehre der Kirche; sie betrifft auch die inhaltliche Bestimmung „... daß wir Sünder allein aus der vergebenden Liebe Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen, aber auf keine Weise, wie abgeschwächt auch immer, ‚verdienen‘ oder an von uns zu erbringende Vor- oder Nachbedingungen binden können“ (LV 75 23ff). Auf Grund dieser Einigung wird ausgesprochen, daß die Verwerfungen der Konkordienformel ein solches Verständnis nicht treffen.

In der römisch-katholischen Kirche hat es zu Anfragen geführt, daß im Anschluß „Differenzen, vor allem, was das Verständnis der Gnade und des Glaubens betrifft“ aufgeführt sind.

Sowohl der Präsident des Einheitsrates als auch die römisch-katholische Deutsche Bischofskonferenz haben ihre Beschwernis darüber zum Ausdruck gebracht, weil sie in dieser Formulierung eine deutliche Einschränkung der grundsätzlichen Annäherung sehen.

Ich will den Text erläutern: 4.1.1. ist nur im Zusammenhang der gesamten Stellungnahme zu verstehen, wie sie in dem Buch „Lehrverurteilungen im Gespräch“ sowie in „Texte aus der VELKD“ (Nr. 42) veröffentlicht ist. Die grundsätzliche, tiefgehende Annäherung in der Rechtfertigungslehre wird durch die nachstehende Auflistung der Differenzen nicht in Frage gestellt. Sie ist jedoch davon abhängig, daß Rom die für die einzelnen Canones von Trient vorgeschlagenen Interpretationen aus dem Dokument „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ (LV) tatsächlich entsprechend sieht und zustimmt, daß das in LV zur Begründung neu artikulierte Glaubensverständnis die entsprechenden Lehrverurteilungen des Tridentinum gegenstandslos werden läßt. In der detaillierten Stellungnahme sind außerdem die Fragen angesprochen, zu denen im Ökumenischen Arbeitskreis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend gearbeitet worden war und die auch vom „Gutachten des Einheitsrates“ benannt worden sind. Die hier aufgeworfene Frage macht deutlich, daß es sich bei der Arbeit zur Überwindung der Lehrverurteilungen um einen weiterzuführenden und ineinandergreifenden Prozeß handelt. Die vorliegenden Stellungnahmen sind ein hoch zu schätzender Schritt, sie besagen aber nicht das letzte Wort, das dazu nötig ist. Die Rezeption hängt daran, daß die beteiligten Kirchen bereits miteinander handeln und fortlaufend dazu beitragen, einander in der tatsächlichen Übereinstimmung zu vergewissern.

Der andere Punkt, auf den ich zu sprechen kommen will, ist unter 4.2. aufgeführt. Dort versprechen die evangelischen Kirchen, die Ergebnisse des Dialogs, denen sie zugestimmt haben, bei der Auslegung der Bekenntnisschriften zu berücksichtigen. Wir versprechen, uns dafür einzusetzen.

Die katholische Seite fragt an, ob diese Schlußfolgerung nicht zu gering sei, wenn sie bedenke, daß von ihr dagegen verbindliche lehramtliche Feststellungen erbeten sind. Wir werden in geschwisterlicher Gesinnung diese Bedenken hören und unseren versprochenen Einsatz immer wieder neu anstacheln lassen. Das sind wir den römisch-katholischen Geschwistern schuldig; das sind wir vor allem dem Herrn der Kirche schuldig. Gerade, weil dieser Dienst im Auftrag und unter der Zusage des Herrn steht, können wir *als Auslegungsinstanz unseres Bekenkens allein die Heilige*

Schrift gelten lassen und unsere eigenen Einsichten nur „berücksichtigen“. Wir versichern jedoch damit, daß die gefundene Annäherung unseren Umgang mit den Bekenntnisschriften immer wesentlich mitbestimmen wird.

Ich will deshalb dazu aufrufen, mit den gemeinsamen Erkenntnissen so umzugehen, daß unsere römisch-katholischen Schwestern und Brüder in ihren Befürchtungen nicht bestätigt werden, sondern weiter Vertrauen gewinnen. Dazu trägt auch bei, wenn wir in den theologischen Gesprächen bei Begegnungen von Konventen und Gemeinden die Fragen unseres Glaubens und die Antworten darauf im Licht der gewachsenen Annäherung behandeln.

...
Nicht zuletzt ist es eine dringliche Aufgabe für die theologischen Fakultäten und die Ausbildungsstätten der Kirchen, den Umgang mit den Bekenntnisschriften in ökumenischer Gesinnung zu fördern.

...
2. Der Entwurf einer „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“, vorgelegt vom Lutherischen Weltbund und vom Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen

Auf der Grundlage der bisherigen Dialogergebnisse der römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission haben der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen und der Lutherische Weltbund im Januar dieses Jahres den Entwurf für eine „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ vorgelegt. In den Entwurf sind neben den genannten Dialogergebnissen auch die Resultate des bilateralen Dialogs zur Rechtfertigungslehre in den USA und das Studiendokument „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ einbezogen worden. Auch die Stellungnahmen und das römische Gutachten zum Dokument sind unter den Quellen aufgeführt und sachlich berücksichtigt. Die Verfasser haben versucht, in wesentlichen Fragen der Rechtfertigungslehre das bisher erarbeitete gemeinsame Verständnis zu beschreiben und die vormaligen Streitpunkte auf Grund neuerer bibel-theologischer Erkenntnisse und gefundener Erklärungen füreinander neu zu interpretieren, so daß sie nicht mehr kirchentrennend wirken.

Der Textentwurf wurde vom Generalsekretär des LWB, Ismael Noko, mit einem Schreiben vom 30. Januar 1995 an alle Mitgliedskirchen verschickt. Die Mitgliedskirchen sind aufgefordert, den Text zu prüfen und die von Genf vorgelegten Fragen zustimmend zu beantworten:

„1. Kann ihre Kirche anerkennen, daß der in der Gemeinsamen Erklärung über die Lehre von der Rechtfertigung dargestellte lutherisch/römisch-katholische Konsens dem apostolischen Evangelium entspricht, das in der Heiligen Schrift verkündigt wird und von den ökumenischen Glaubensbekenntnissen und den lutherischen Bekenntnisschriften bezeugt wird?

2. Kann ihre Kirche den in der Gemeinsamen Erklärung dargelegten Konsens als ausreichende Grundlage für eine Erklärung annehmen, daß die Lehrverurteilungen hinsichtlich der Rechtfertigung in den lutherischen Bekenntnisschriften die römisch-katholische Kirche heute nicht treffen?“

Die Antwort wird bis zum Januar 1996 von den Mitgliedskirchen erbeten, damit rechtzeitig vor der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1997 in Hong-

kong die Stellungnahmen ausgewertet und in einem überarbeiteten Text berücksichtigt werden können. Ziel ist, 1997 – das heißt 450 Jahre nach dem Konzil von Trient und 50 Jahre nach Gründung des Lutherischen Weltbundes – in gegenseitigen Erklärungen des LWB einerseits und des Papstes andererseits festzustellen, daß die Lehrverurteilungen nicht treffen. Der Lutherische Weltbund hat selbst keine offizielle Lehrvollmacht. Deshalb kann er die angestrebte Erklärung nur im Auftrag seiner Mitgliedskirchen abgeben. Das heißt jedoch, daß alle Mitgliedskirchen zuvor einer derartigen Erklärung voll zugestimmt haben müssen.

Nach einem ersten Gespräch mit Vertretern des Lutherischen Weltbundes haben die Kirchenleitung und das Deutsche Nationalkomitee inzwischen eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter Leitung des Vorsitzenden des Deutschen Nationalkomitees (DNK), des Leitenden Bischofs D. Hirschler, den Text geprüft hat. Die Arbeitsgruppe mußte besonders berücksichtigen, daß mit den vom Generalsekretär des LWB gestellten Fragen *zwei weitere Aspekte Bedeutung haben*: die noch ausstehenden Antworten Roms zu unseren LV-Stellungnahmen und die Übereinstimmung, die mit den Kirchen der Arnoldshainer Konferenz im LV-Stellungnahmeprozess erreicht worden ist.

Auf ihrer Sitzung vom 14./15. September 1995 hat die Kirchenleitung beschlossen, den von der Arbeitsgruppe entworfenen Text für ein gemeinsames Votum an die Mitgliedskirchen des DNK mit der Bitte um Beratung und Beschluß weiterzuleiten. Sie erwartet die Rückmeldungen bis Anfang Dezember, so daß die von Genf erbetene Antwort etwa im vorgegebenen Zeitraum erfolgen könnte.

In unserem Vorschlag ist versucht worden, *auch auf die Verurteilungen des Trienter Konzils einzugehen, die im Entwurf der Gemeinsamen Erklärung aus Rom und Genf bislang nicht erkennbar berücksichtigt sind, zu denen das Dokument über die Lehrverurteilungen aber Annäherungen möglich gemacht hat*. Dann würden durch die Gemeinsame Erklärung tatsächlich *alle* kirchentrennenden Lehrunterschiede zwischen uns gegenstandslos. Denkbar ist für uns aber ebenso, daß anstelle von detailliert aufgeführten Klärungen eine gemeinsame Grundsatzformulierung gefunden wird, die die Annäherung in *allen* Lehraussagen zur Rechtfertigungslehre einschließt und zum Ausdruck bringt.

Die geplante Gemeinsame Erklärung hat ihren Sinn vor allem darin, *daß sie zugleich auch vom Bischof von Rom abgegeben wird*. Soweit uns bekannt geworden ist, hat der Prozeß der Stellungnahme in der römisch-katholischen Kirche ebenfalls begonnen. Darin ist auch die für solche Fragen mit zuständige Glaubenskongregation einbezogen. Jüngste Äußerungen aus Rom (z. B. durch Kardinal Ratzinger) lassen darauf schließen, daß auch dort der Gemeinsamen Erklärung ein hoher Stellenwert beigemessen wird.

Wenn es gelingt, die Gemeinsame Erklärung von beiden Seiten abzugeben, ist nicht nur ein wichtiger Schritt zur Kirchengemeinschaft vollzogen, dann ist auch der weitere Dialog deutlich normiert. Das heißt: Eine Einigung im Zentrum der Glaubenslehre beider Kirchen schafft auch die Grundlage für Gemeinsamkeiten in den nachgeordneten Fragen des Amtes und der Ordnung. Sie kann vor allem nicht ohne Auswirkungen auf die pastorale Situation im Zusammenleben unserer Kirchen in den Gemeinden bleiben. Daß es gelingt, erbitten wir im gemeinsamen Gebet vom dreieinigen Gott. Dieses Gebet muß gegenwärtig unsere Gemeinden zusammenführen. Es ist wegen der verheißungsvollen „Stunde“ das „Gebot der Stunde“.

3. Der Besuch des Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, Kardinal Cassidy, bei der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche am 29. März 1995 auf dem Schwanberg

Die ursprünglich mit dem Leitenden Bischof D. Hirschler verabredete Begegnung ist auf seine Initiative und Einladung hin zu einem Besuch bei der gesamten lutherischen Bischofskonferenz ausgeweitet worden, die zu diesem Zeitpunkt auf dem Schwanberg versammelt war. Der Gast hat die Gelegenheit wahrgenommen, der Bischofskonferenz die positive Haltung Roms zur „Gemeinsamen Erklärung über die Rechtfertigungslehre“ und das Rezeptionsverfahren in Rom zu erläutern. ... Er hofft, der Zeitrahmen bis 1997 kann von allen Partnern eingehalten werden. Nach seiner Auffassung ist es allerdings wichtiger, die Einigung zu erreichen, als im Zeitrahmen zu bleiben.

Zur lutherischen Anfrage nach dem Modell der Einheit, das von Rom angestrebt werde und Grundlage für die Orientierung der ökumenischen Bemühungen sei, sagte der Kardinal, es sei noch zu früh in unseren Beziehungen, ein bestimmtes Modell zu favorisieren und zu verfolgen. Er lehnte das vom LWB eingebrachte Modell der „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ nicht grundsätzlich ab, wies jedoch darauf hin, daß Verschiedenheiten auch ihre Grenzen hätten. *Auf jeden Fall müßte die Einheit, das heißt die Übereinstimmung, in Glaube, Amt und sakramentalem Leben gegeben sein.* Dafür sollte nunmehr geklärt werden, was notwendig sei, um diese Einheit zu erreichen. Im Hinblick auf das lutherische Einheitsmodell mochte er Bedenken nicht ausschließen, daß dadurch auch Verschiedenheiten in Geltung belassen würden, die eigentlich zu einer Übereinstimmung geführt werden könnten.

Unterschiedliche Auffassung gab es zwischen den Gesprächspartnern auf dem Schwanberg über die Wertung des Studienprozesses zur Überwindung der Lehrverurteilungen. Der Leitende Bischof und der Catholica-Beauftragte haben den Gästen den hohen Rezeptionsgrad des Dokumentes „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ in den evangelischen Kirchen erläutert. Wir sind der Auffassung entgegengetreten, es handele sich bei dem gesamten Projekt nur um eine deutsche Angelegenheit. Es lag uns daran, auf der katholischen Seite Verständnis dafür zu wecken, daß die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ nicht ein größeres – weil weltweites – Projekt darstellt, welches die Beschlüsse zu den Lehrverurteilungen beiseite lassen kann, sondern daß die Erklärung nur im Rahmen und in der Folge der Beschlüsse zum LV-Dokument möglich wird.

Die katholischen Partner vertraten demgegenüber die Auffassung, das Lehrgespräch in Deutschland sei als regionales Ereignis zu würdigen, die Erträge blieben auf Weltebene nicht unbeachtet, jedoch sei der Dialog zwischen Rom und dem Lutherischen Weltbund umfassender und daher auch höher einzuschätzen.

Im Gespräch auf dem Schwanberg ist es zu Annäherungen der Positionen gekommen. Beide Seiten haben schließlich ihren Willen unterstrichen, zur Überwindung der Lehrverurteilungen und damit auch der kirchentrennenden Faktoren beizutragen. Der Dialog zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und dem Päpstlichen Einheitsrat soll nach dem Willen aller Beteiligten fortgesetzt werden.

4. Das Studiendokument „Kirche und Rechtfertigung“

...

Vereinigte Kirche und Deutsches Nationalkomitee haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, die das Dokument in der von der Kommission erbetenen Weise prüft und den Vorschlag für eine Stellungnahme an den Lutherischen Weltbund erarbeitet. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit aufgenommen.

Sie konzentriert sich auf die in der Studie bezeichneten neuen Akzente und deren Verhältnis sowohl zu den Lehrtraditionen als auch zu den gemeinsam ausgesagten Einheitsvorstellungen.

Dabei erweist sich als eine Schwierigkeit, daß die vorangegangenen Studien, auf die sich „Kirche und Rechtfertigung“ bezieht, *sämtlich nicht offiziell rezipiert worden sind*. Es gibt zu ihnen zwar eine Reihe von evangelischen Stellungnahmen sowie katholischen Voten, aber es gibt keine Fassung der Studiendokumente, in die diese Voten eingearbeitet wären und die die Kirchen anschließend beschlossen hätte.

Erstmals haben der Lutherische Weltbund und der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen eine Initiative ergriffen, um ein Dialogergebnis aus der gemeinsamen Kommission in die Gemeinden hineinzutragen. Sie haben eine „Handreichung für ökumenische Bibelabende katholischer und evangelischer Gemeinden“ herausgegeben. Diese soll die Beschäftigung mit den Themen der Studie an der Basis fördern. Der Schritt ist zu begrüßen.

Die Handreichung für die Gemeinden gibt den Gemeindegliedern beider Kirchen Anteil an dem Ansatz ökumenischer Arbeit heute: den neuen bibel-theologischen Erkenntnissen und Einsichten. Es ist beabsichtigt, daß die Handreichung von den beteiligten Kirchen in Deutschland auch gemeinsam veröffentlicht wird, wie das die Herausgeber vorschlagen, und daß sie in Kürze den Gemeinden zur Verfügung steht. Der Vorsitzende der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Lehmann, und der Leitende Bischof der VELKD, D. Hirschler, haben dazu ihre Bereitschaft erklärt. Ich bitte die Mitglieder der Generalsynode, in den Gliedkirchen die Beschäftigung mit der Handreichung anzuregen und nach ihren Möglichkeiten zu fördern.

5. Die päpstliche Enzyklika „*Ut unum sint*“ (Über den Einsatz für die Ökumene)

...

6. Die Ansprache des Papstes am 23. August 1995

Zum Verständnis der Enzyklika in ihrer Bedeutung für die evangelische Kirche sollte auch die Ansprache des Papstes bei der Generalaudienz am 23. August 1995 beachtet werden.

Johannes Paul II. geht darin auf bestehende Unterschiede zu den „*Gemeinschaften*“ ein, die „*seit der Reformation entstanden sind*“. Wenn unter dieser Bezeichnung auch nicht ganz deutlich ist, welche Gemeinschaften gemeint sind, dürfen wir nach bisherigem Sprachgebrauch in Rom wohl davon ausgehen, daß die evangelischen Kirchen angesprochen sind.

Der Papst bezieht sich auf die Differenzen in der Christologie und der Ekklesio-
logie der Kirchen, mithin in zentralen Glaubensartikeln. In den Unterschieden sieht
er wohl Schwierigkeiten für den Dialog; er macht den Dialog dennoch zur dring-
lichen Aufgabe, auch wenn es im nichtkatholischen Bereich erhebliche Unterschiede
und sogar Widersprüche in der Lehre gäbe.

Als verheißungsvolle Grundlagen für den Dialog und die Annäherung sieht er das
sakramentale Band der Taufe und die Bedeutung der Heiligen Schrift in unseren Kir-
chen. Selbst im Abendmahl erkennt er eine Nähe: nämlich, „*daß die aus der Refor-
mation hervorgegangenen Gemeinschaften im Heiligen Abendmahl die Gedächtnis-
feier des Todes und der Auferstehung des Herrn begehen. Sie bekennen, daß hier die
lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet werde, und sie erwarten seine glor-
reiche Wiederkunft. Das sind Elemente, die der katholischen Lehre nahekommen.*“

Diesen Stand voll anzuerkennen, gelingt ihm jedoch dann nicht. Vielmehr begrün-
det er die fehlende Annahme der Dialogergebnisse damit, „*daß die innerhalb dieser
Gemeinschaften bestehende Vielfalt in der Lehre die volle Annahme der erreichten
Resultate beträchtlich erschwert.*“

Für die evangelischen Kirchen, besonders in Deutschland, wird deshalb mit Ver-
wunderung aufgenommen, daß Rom gerade die Annahme derjenigen Dialogergeb-
nisse zur Überwindung der Lehrverurteilungen offiziell nicht vollzieht, zu denen
sich die evangelischen Kirchen doch mit höchster Entscheidungskompetenz ein-
stimmig geäußert haben.

Wir sehen in diesem Vorgang, daß der Dialog auch die Verfahrensfragen hinsicht-
lich der Lehrordnung noch mehr berücksichtigen muß.

7. Leben aus dem Glauben

...

Hans Christian Knuth

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Bericht ist vollständig abgedruckt in epd-Dokumentation 45a/95.